Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Medienmitteilung

Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Schaffhausen

Mitte Juni 2016 hat das Bundesparlament die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Der Regierungsrat hat seine Strategie zu deren Umsetzung im Kanton Schaffhausen bereits vor einem Jahr festgelegt. Der Beschluss des Bundesgesetzgebers sowie die nun bekannt gewordenen Pläne anderer Kantone, beispielsweise Waadt, Zürich und St. Gallen, bestätigen die Richtigkeit des im Juni 2015 getroffenen Entscheides. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schaffhauser Wirtschaft sicherzustellen und um alle Unternehmen gleich zu behandeln, beabsichtigt der Regierungsrat folgende Hauptmassnahme: Eine Gesamtsteuerbelastung von 12 – 12.5 % für alle juristischen Personen statt der heutigen differenzierten Besteuerung nach Status der Gesellschaften. Die Umsetzung hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Chancen- und Lastenverteilung innerhalb des Kantons zu erfolgen.

Anpassung des kantonalen Steuerrechts an die USR III

Das Ziel der USR III besteht in der Einführung neuer Regelungen, die den internationalen Standards entsprechen, den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken und somit weiterhin ausreichend Steuereinnahmen zur Finanzierung der staatlichen Aufgaben garantieren.

Um die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems wieder herzustellen, muss insbesondere der kantonale Steuerstatus (Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaften) abgeschafft werden. Als wesentliche Ersatzmassnahme sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz III des Bundes international akzeptierte steuerliche Sonderregelungen für forschungsintensive Unternehmen (Patentbox, Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Kapitalsteueranpassungen) sowie eine Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven vor. Zudem können die Kantone eine sog. zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, wenn sie Ausschüttungen bei qualifizierenden Beteiligungen zu mindestens 60 % besteuern und für bestimmtes Eigenkapital Steuerermässigungen vorsehen. Die Gewinnsteuersatzsenkung liegt in der Kompetenz der Kantone.

Gleiche Gesamtsteuerbelastung von 12 – 12.5 % für alle Unternehmen

Ordentlich besteuerte Unternehmen weisen heute im Kanton Schaffhausen eine effektive Steuerbelastung von 16 % aus. Kantonale Steuerstatusgesellschaften liegen bei rund 8.7 %. Beim vorgesehenen Wegfall des kantonalen Steuerstatus greift auch bei diesen die ordentli-

che Steuerbelastung. Andere Standorte weisen hier eine attraktivere Steuerbelastung aus (beispielsweise Luzern 12.3 %, Irland 12.5 %).

Um die wirtschaftliche Erfolgsgeschichte des Kantons Schaffhausen fortschreiben und die staatlichen Leistungen für die Schaffhauserinnen und Schaffhauser aufrecht erhalten zu können, sind Anpassungen notwendig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dies mit einer Gesamtsteuerbelastung (Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde, gemessen am Gewinn vor Steuern) für juristische Personen von 12 – 12.5 % erreicht werden kann. Damit wird der Kanton Schaffhausen fortan für alle juristischen Personen eine gleiche, international akzeptierte und wettbewerbsfähige Steuersituation anbieten, ohne den Steuerwettbewerb anzuheizen.

Schaffhausen überdurchschnittlich stark betroffen – eine Chance

Die USR III stellt den Kanton Schaffhausen vor grosse Herausforderungen. Er ist aufgrund der hohen Zahl an Statusgesellschaften schweizweit mit am stärksten betroffen. Werden im Rahmen der kantonalen Umsetzung der USR III keine Massnahmen getroffen, wird sich die Steuerbelastung für die Statusgesellschaften im Kanton Schaffhausen durch den Wegfall des kantonalen Steuerstatus nahezu verdoppeln. Wegzüge wären sicher. Auf dem Spiel stehen rund 3'200 Arbeitsplätze in aktuell 397 Statusgesellschaften (9 % der Schaffhauser Arbeitsplätze). Diese entrichten Steuereinnahmen von 56.5 Mio. Franken (Kantons- und Gemeindesteuern und Anteil direkte Bundessteuer), d.h. 46.8 % der gesamten Steuereinnahmen der juristischen Personen. Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2015 ist rund die Hälfte der bei Statusgesellschaften beschäftigten Personen im Kanton Schaffhausen wohnhaft, sodass bei deren Weggang zusätzliche Steuerausfälle in der Grössenordnung von 7 bis 20 Mio. Franken anfallen würden. Auch wären erhebliche Umsatz- und Auftragseinbussen bei Gewerbe, Detailhandel und Gastronomie zu erwarten. Der Immobilienmarkt und damit indirekt das Baugewerbe dürften ebenfalls leiden.

Der grosse Anteil an Statusgesellschaften ist zugleich eine Chance für den Kanton Schaffhausen. Gelingt es, dank der geplanten Gesamtsteuerbelastung von 12 – 12.5 % neue Firmen anzusiedeln, gehört der Kanton Schaffhausen zu den Gewinnern der USR III. Dass diese Chancen absolut intakt sind, zeigen die sehr guten Resultate bei den Unternehmenssteuereinnahmen 2015 eindrücklich.

Die nächsten Schritte

Gegen die USR III wurde auf Bundesebene das Referendum angekündigt. Die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2016 ab. Voraussichtlich wird im ersten Halbjahr 2017 eine Volksabstimmung stattfinden. Der Regierungsrat ist verwaltungsintern daran, die Vorlage zur Umsetzung im kantonalen Recht vorzubereiten. Das Inkrafttreten des neuen Rechts hängt vom entsprechenden Beschluss des Bundesrates zur Inkraftsetzung der USR III ab. Der Regierungsrat erwartet, dass das neue Recht ab dem 1. Januar 2019 gelten wird.

Schaffhausen, 11. Juli 2016 Staatskanzlei Schaffhausen

Auskunft erteilt:

– Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, Telefon 052 632 72 50

Unternehmenssteuerreform III

Der zentrale Baustein für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz

Aktueller Stand, die nächsten Schritte und der zeitliche Rahmen

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, Vorsteherin Finanzdepartement
Andreas Wurster, Chef kantonale Steuerverwaltung

USR III : Folge der internationalen Entwicklung

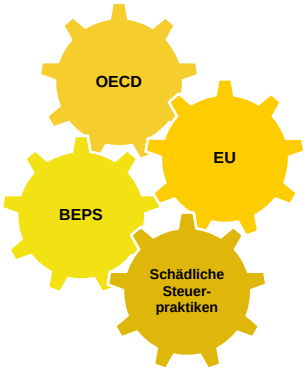

INTERNATIONALER DRUCK & VERÄNDERUNGEN IM POLITISCHEN UND SOZIALEN UMFELD

- Holdinggesellschaften (kantonal)
- Gemischte Gesellschaften (kantonal)
- Prinzipalgesellschaften (national)
- Finance Branch (kantonal und national)

Aufhebung kantonaler Steuerregime (Art. 28 StHG) = Abschaffung Statusgesellschaften

14. Juni 2016
Letzte Differenzen sind bereinigt

NZZ 14.06.2016

Stimmen aus der Presse

MITTWOCH, 15. JUNI 2016

Schaffhauser Nachrichten

SEIT 1861

Rubrikanzeigen
Stellen ab Seite 4
Immobilien ab Seite 14
Veranstaltungen ab Seite 22

Wahlkampf Mit Beistand aus Kultur, Wirtschaft und Politik lanciert Katrin Bernath ihre Stadtratskandidatur. Region Seite 23

Leader Peter Sagan konnte die 4. Etappe der Tour de Suisse nicht gewinnen, blieb aber Leader. Sport Seite 33

Region

Kampf um ein Arbeitszeugnis

SCHAFFHAUSEN Eine Kindergärtnerin liegt mit ihrer ehemaligen Schulgemeinde und dem Schaffhauser Regierungsrat im Clinch: Sie ist nicht zufrieden mit dem Arbeitszeugnis, das sie zum Ende ihrer Anstellung erhalten hat. Sie hat den Fall bis vors Obergericht gezogen – doch dort ist die Frau nun unterlegen. **Seite 19**

Inland

Maurer warnt vor neuer Fluchtroute

BERN Erstmals seit fünf Monaten ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz wieder angestiegen. Im

Einigung bei Steuerreform, Volk soll letztes Wort haben

Eingelenkt hat gestern der Nationalrat und die Beschlüsse des Ständerats übernommen. Vor allem zwei Punkte waren noch umstritten.

BERN/SCHAFFHAUSEN Für Diskussionen in der letzten Verhandlungsrunde um die Unternehmenssteuerreform III (USR III) sorgten im Nationalrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer und der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Dieser beträgt nun 21,2 Prozent. Die grosse Kammer hatte bisher am Vorschlag des Bundesrats festgehalten, den Kantonen 20,5 statt 17 Prozent der direkten Bundessteuer zukommen zu lassen.

Die Abstimmung fiel mit 140 zu 49 Stimmen klar aus. Gegen den höheren Kantonsanteil hatte sich die Linke zur Wehr gesetzt. Die Reform koste ohnehin schon viel mehr als vom Bundesrat vorgesehen, sagte SP-Sprecherin Prisca Birrer-Heimo (LU). Ein Loch bei den Kantonen werde mit einem Loch beim Bund gestopft. Die Zeche zahlten die Rentner, die Nutzer des öffentlichen Verkehrs oder Familien, die die Krankenkassenprämien nicht selbst bezahlen könnten. Das Gegenteil sei der Fall, erklärte Beat Walti (FDP/ZH). Mit der USR III werde gerade sichergestellt, dass all diese Leistungen auch in Zukunft bezahlt werden könnten. Die SP teilte gestern mit, dass sie das Referendum gegen die Vorlage ergreife.

Kein Verständnis für diesen Schritt hat die Schaffhauser Finanzdirektorin Rosemarie Widmer Gysel. Für sie ist die USR III ein «ausgewogenes und zielführendes Gesamtpaket». Es berücksichtige zu einem grossen Teil auch die Anliegen der Kantone. Die Gefahr, dass Unternehmen abwandern, ist laut Widmer Gysel real. Für Schaffhausen sei das Wichtigste, dass die 8200 Arbeitsplätze der Statusgesellschaften erhalten werden könnten, sagt sie. (sda/aloa)

Mehr auf **Seite 7**

Kommentar

Der Fussball muss sich entschieden wehren

DANIEL F. KOCH

Das Wiederaufflammen des gewalttätigen Hooliganismus an der EM in Frankreich hat die Fussballwelt geschockt. Das Phänomen, das längst überwunden schien, wirft einen dunklen Schatten auf die als Fussballfest deklarierte EM. Erschütternd ist vor allem, mit welcher Brutalität die russischen Schlägertruppe auftreten, vom Fussballfanzu reden, verbietet sich. Es handelt sich um Kriminelle, die den Fussball lediglich als Bühne für ihr schändliches Tun missbrauchen. Erschreckend sind die hilflosen

USR III – Beschluss der Bundesversammlung vom 17. Juni 2016

Beurteilung Schaffhausen

Erfreulicher Kompromiss von NR und SR: **Breites Instrumentarium** an obligatorischen und fakultativen Massnahmen steht zur Verfügung mit teilweiser Gegenfinanzierung.

Ergebnis entspricht den **Anliegen und Forderungen des Regierungsrates**

- Ersatzmassnahmen für die wegfallenden kantonalen Steuerstatus
- Möglichkeit zur Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2 % als Ausgleich zu Gunsten der Senkung der kantonalen Gewinnsteuer.

Zentrale Elemente der Reform (1)

Abschaffung Steuerprivilegien

Für Firmen mit kantonalem Steuerstatus werden die Steuerprivilegien abgeschafft. Betroffen sind schweizweit rund 24’000 Unternehmen.

Patentbox

Die Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden nur teilweise besteuert. Die Ermässigung darf höchstens 90 % betragen (die Kantone ***können*** eine geringere Ermässigung vorsehen).

Inputförderung

Die Kantone ***können*** Unternehmen erlauben, mehr als die tatsächlichen Kosten für Forschung und Entwicklung zum Abzug zu bringen. Die Obergrenze liegt bei maximal 150 % (die Kantone ***können*** eine geringere Ermässigung vorsehen).

Zentrale Elemente der Reform (2)

Kapitalsteuer

Die Kantone ***können*** bei der Kapitalsteuer auf Patenten und vergleichbaren Rechten sowie auf Beteiligungen Erleichterungen gewähren. Auch für Holdinggesellschaften kann die Kapitalsteuer ermässigt werden.

Stille Reserven (Step up)

Bei Aufhebung des kantonalen Steuerstatus aufgedeckte stille Reserven werden während einer Übergangszeit von 5 Jahren gesondert besteuert. Auch zuziehende Unternehmen können profitieren.

Begrenzung

Patentbox, Inputförderung, zinsbereinigte Gewinnsteuer sowie die Aufdeckung von stillen Reserven beim Statuswechsel dürfen zusammengenommen zu einer steuerlichen Ermässigung von höchstens 80 % führen (die Kantone ***können*** eine geringere Ermässigung vorsehen).

Weitere Elemente der Reform (1)

Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)

Die Kantone ***können*** Unternehmen erlauben, auf Sicherheitseigenkapital einen fiktiven Zins abzuziehen (Massgebend hierbei: Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen – zur Zeit negativ).

Dividendenbesteuerung

Nur jene Kantone dürfen die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, die Dividenden aus Beteiligungen ab 10 % zu mindestens 60 % besteuern. Heute können die Kantone die Höhe der Besteuerung selber festlegen.

Weitere Elemente der Reform (2)

Steuerermässigung auf Eigenkapital

Die Kantone ***können*** für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, Steuerermässigungen vorsehen.

Ergänzungsbeitrag

Für die ressourcenschwächsten Kantone wird während einer Übergangszeit ein Betrag von 180 Mio. Fr. pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten des Ressourcenausgleichs werden an die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Entscheidendes Elemente der Reform

Anteil Bundessteuer

Die Kantone erhalten künftig 21,2 % der direkten Bundessteuer. Bisher betrug ihr Anteil 17 %. Die Kantone bekommen damit einen grösseren finanziellen Spielraum für die Reduktion der ordentlichen Besteuerung der Unternehmen.

Senkung Gewinnsteuersatz

Liegt in der Kompetenz der Kantone.

Weiterführende Quellen / Links zur USR III

Unternehmenssteuerreformgesetz III (USR III)

- https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/4937.pdf

Faktenblatt USR III und Glossar

- https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/steuern/steuern-national/reform-der-unternehmensbesteuerung--usr-iii-.html

Was steht in Schaffhausen auf dem Spiel?

Steuereinnahmen in Mio. Fr.		JP total (2014)	JP mit Sonderstatus (2014)	übrige JP (2014)
Kanton	Gewinnsteuer	42.7	15.6	27.1
	Kapitalsteuer	6.1	1.8	4.3
Direkte Bundessteuer (Kantonsanteil)		30.0	23.9	6.1
Kanton - Total		**78.8**	**41.3**	**37.5**
Gemeinden	Gewinnsteuer	36.9	13.6	23.3
	Kapitalsteuer	5.3	1.6	3.7
Kanton und Gemeinden - Total		**121.0**	**56.5**	**64.5**

- **Statusgesellschaften beschäftigen rund 3'200 Personen** (wovon ca. 50% im Kanton Schaffhausen wohnhaft)
- Die Arbeitskräfte zahlen Steuerleistungen in der Höhe von 7 – 20 Mio. Franken im Kanton Schaffhausen
- Gesellschaften und Arbeitnehmende bewirken massgebliche Konsumeffekte bei Gewerbe, Detailhandel und Gastronomie

Quelle: Steuerstatistik JP 2014, Seiten 4, 5, 8 und 9; Bemerkung: Mindest- und Minimalsteuer werden zusammen mit der Kapitalsteuer ausgewiesen

Schaffhauser Strategie zur Umsetzung

Wettbewerbsfähigkeit sichern durch steuerliche Attraktivität

- Benchmark im Steuerwettbewerb:
  - International: Irland = 12.5%
  - Schweiz: Luzern = 12.3%
- Sicherung von:
  - Arbeitsplätzen
  - Wirtschaftlicher Prosperität
  - Steuereinnahmen von juristischen und natürlichen Personen
  - Nachgelagerten Konsumeffekten (Gewerbe, Detailhandel & Gastronomie)

Kantonale Zielsetzung:

- Topplatzierung in der Schweiz
- Effektive Gesamtsteuerbelastung juristischer Personen von 12 bis 12.5%
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 5% auf zukünftig 2.5%

Konsequenz der kantonalen Steuersatzsenkung

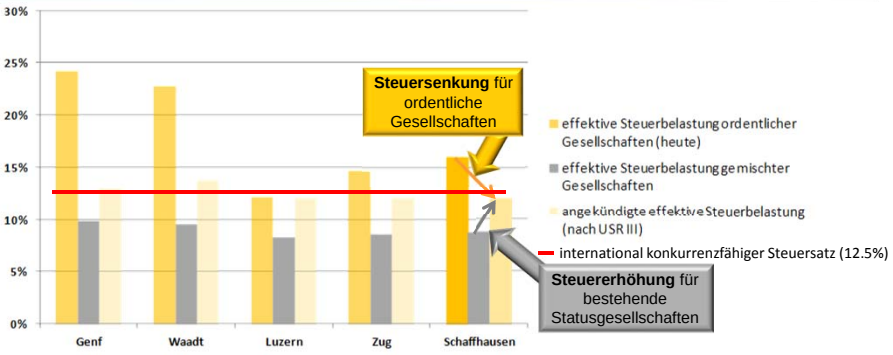

- ***Erhöhung*** der effektiven Steuerbelastung für heutige Statusgesellschaften um rund **40 – 50%** von 7.8 respektive 8.7% auf 12%
- ***Senkung*** der effektiven Steuerbelastung für ordentliche Gesellschaften (KMU und Gewerbe) um **einen Viertel** von 16% auf rund 12%
- Somit zukünftig ***Gleichbehandlung*** der juristischen Personen und **Gegenfinanzierung**

Die nächsten Schritte

im Kanton Schaffhausen

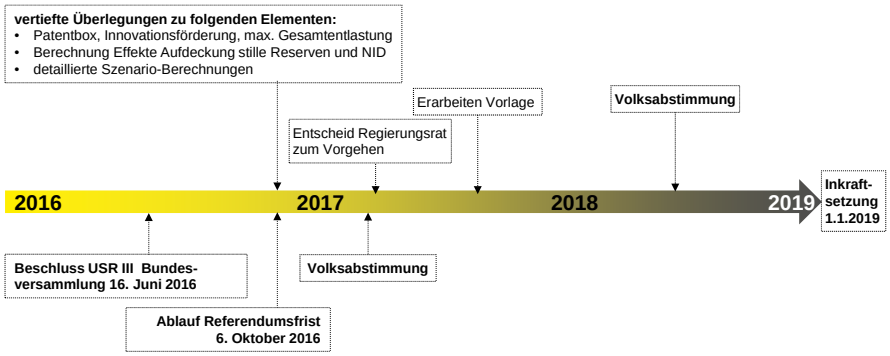

auf Bundesebene

Risiko und Chance zugleich

- Die Abschaffung der Statusgesellschaften ist Tatsache; Schaffhausen gehört schweizweit zu den am meisten betroffenen Kantonen
- Schaffhausen wäre ohne Massnahmen zukünftig weder national, noch international steuerlich nicht mehr konkurrenzfähig
- Auf dem Spiel stehen insbesondere:
  - 3‘200 Arbeitsplätze
  - Unternehmenssteuereinnahmen (Kanton & Gemeinden): CHF 56.5.0 Mio.[1]
  - Einkommenssteuern (Kanton & Gemeinden): bis zu CHF 20.0 Mio.

Wenn es dem Kanton Schaffhausen gelingt, die heute ansässigen Statusgesellschaften und die 3‘200 Arbeitsplätze zu halten, werden Kanton und Gemeinden gemeinsam zu den Gewinnern der Unternehmenssteuerreform III gehören.

[1] detaillierte Aufstellung auf Folie 9